



per Mail

Herr Josef Reichardt
Piratenpartei Deutschland
Landesverband Bayern

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 17.04.2021

Unser Zeichen: I/5-131-05/VG ScF

Unsere Nachricht vom:

Sachbearbeiter: Felix Schmitt

Telefon: 09771 6160-12

Telefax: 09771 6160-66

Zimmernummer: 001

E-Mail: felix.schmitt@bad-neustadt-vgem.de

Datum: 03.05.2021

Regeln für die Plakatierung und Aufstellung von Plakatständern am Fahrbahnrand in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale umfasst 7 Mitgliedsgemeinden mit 5 weiteren Ortsteilen (Burglauer, Hohenroth mit Leutershausen und Windshausen, Niederlauer mit Unterebersbach und Oberebersbach, Rödelmaier, Salz, Schönau a. d. Brend mit Burgwallbach und Strahlungen).

Eine Plakatierverordnung gibt es lediglich in den Gemeinden Burglauer und Strahlungen.

In Burglauer darf aus Gründen des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild ausschließlich an den von der Gemeinde für diesen Zweck bereitgestellten und zugelassenen Anschlagtafeln plakatiert werden. Bei Wahlen ist eine Plakatierung gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen erlaubt.

In Strahlungen ist aus Gründen des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild eine Plakatierung nur nach vorheriger Anzeige möglich.

Öffentliche Anschläge können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden und müssen spätestens 4 Tage danach wieder abgenommen werden. Es darf jeweils nur ein Aushang pro Veranstaltung an die Anschlagtafel angebracht werden. Die maximal zulässige Plakatgröße ist DIN A1. Aushänge anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt werden.

Die Hinweise (vgl. Anlage auf Seite 5) müssen beachtet werden. Die geltenden Regelungen bei Wahlen und Abstimmungen sind den Verordnungen zu entnehmen.

In den übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft gibt es keine Plakatierverordnung. Die o. g. Regeln sollten jedoch auch in den anderen Gemeinden angewandt werden.

Für das Anbringen von Plakaten in unseren Mitgliedsgemeinden ist keine Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale erforderlich (Ausnahme: Kreisstraßen, siehe unten).

Verboten ist jede Werbung und Propaganda durch Schrift, Licht oder Ton, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden.

Hausanschrift:

Goethestraße 1
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Besuchszeiten:

Mo. bis Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:30 Uhr
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr

E-Mail + Internet:

mail@bad-neustadt-vgem.de
www.bad-neustadt-vgem.de



Das Anbringen an Verkehrszeichenanlagen ist nicht gestattet. Die Sicht auf amtliche Verkehrszeichen und Signalanlagen sowie die Sichtwinkel an Straßenkreuzungen und Einmündungen muss frei bleiben (§ 33 StVO).

Die Standsicherheit der Plakattafeln ist jederzeit zu gewährleisten. Die Plakate sind so zu befestigen, dass sie zu keiner Zeit eine Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellen können.

Besondere Regelungen für eine Plakatierung bei Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden:

Gemäß der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013, Az. IC2-2116.1-0 ist eine Plakatierung bei Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen grundsätzlich 6 Wochen vor dem Wahltermin erlaubt.

Während der Wahlzeit ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Bild im Wahlraum, im und am Wahlgebäude und unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, verboten (§ 32 Abs. 1 BWahlG).

Ein nicht antastbarer Sperrbereich liegt in einem Umkreis von 10 bis 20 Metern um das Wahllokal. Entscheidend ist, dass die Wähler den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch Wahlwerbung, vor allem durch Wahlplakate der Parteien behindert oder beeinflusst werden.

Sofern Kreisstraßen betroffen sind, ist eine Genehmigung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld

-Straßenverkehrsbehörde-, Siemensstraße 10, 97616 Bad Neustadt a. d.Saale,
Telefon: 09771/94660, Telefax: 09771/9481660 oder 09771/94300,
E-Mail: sebastian.roth@rhoen-grabfeld.de

einzuholen.

Ob eine Straße eine Kreisstraße ist, können sie anhand der beiliegenden Liste erkennen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schmitt

**Kreisstraßen in den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft
Bad Neustadt a.d.Saale:**

Niederlauer:	Nußdorfstraße	KR NES 17
Oberebersbach	Saalestraße	KR NES 17
Unterebersbach	Kirchbergstraße	St.Str. 2292
Unterebersbach	Palmsbergstraße	St.Str. 2292
Burglauer	Münnerstädter Straße	KR NES 54
	Reichenbacher Straße	KR NES 54
Hohenroth	Raiffeisenstraße	KR NES 21
	Werthstr. KR NES 21 Richtung Leutershausen	
Leutershausen	am Ort entlang Richtung Windshausen	NES 8
Windshausen	Salzforststraße	NES 8
Windshausen	Richtung Schmalwasser	NES 51
Schönau a.d.Brend	Burgwallbacher Straße	
	Rhönstr. ab Rathaus Richtung Wegfurt	NES 7, B 279
Burgwallbach	Kreuzbergstraße	NES 17
Rödelmaier	Eichenhäuser Straße	NES 3
	Burgstraße	NES 20
	Burgstr. Richtung Dürrnhof	
Strahlungen	Neustädter Straße	NES 18
	Hauptstraße	NES 18
	Münnerstädter Straße	NES 18
Salz	Talstraße	NES 18 Richtung St. 2445
	Frankenstraße	NES 17
	Hauptstraße	NES 15
	Mühlbacher Straße	NES 15

Anfragen über die Plakatierung und das Aufstellen von Plakatständern in den einzelnen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale richten Sie bitte direkt an die Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde:

<u>Gemeinde</u>	<u>Bürgermeister</u>	<u>Telefonnummer</u>
Burglauer	Marco Heinickel	0170 / 1791405
Hohenroth	Georg Straub	0176 / 30090150
Niederlauer	Holger Schmitt	09771 / 68070
Rödelmaier	Michael Pöhnlein	0160 / 90757700
Salz	Martin Schmitt	0171 / 8609565
Schönau a.d.Brend	Sonja Rahm	0171 / 5342546
Strahlungen	Johannes Hümpfner	0175 / 3860468

Wichtige Informationen zur Verordnung über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate in der Gemeinde Burglauer

Standorte der Anschlagtafeln in Burglauer

Münnerstädter Straße am Dorfplatz
Raiffeisenstraße / Grünfläche

Bei dem Anbringen von Anschlägen und Plakaten ist zu beachten:

1. Plakate dürfen nur an oben genannten Anschlagtafeln befestigt werden.
2. Plakate dürfen nur mit Reißzwecken befestigt und nicht getackert werden.
3. Plakate sind spätestens 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
4. Plakate ohne festen Termin müssen innerhalb 4 Wochen nach dem Anhängen entfernt werden.
5. Plakate dürfen nicht überdeckt werden.
6. Es darf jeweils nur ein Aushang je Veranstaltung an der Anschlagtafel angebracht werden.

Wichtige Informationen zur Verordnung der Gemeinde Strahlungen über das Anbringen öffentlicher Anschläge und Plakate

Eine Plakatierung im Gemeindegebiet ist nur nach vorheriger Anzeige möglich

Bei dem Anbringen von Anschlägen und Plakaten ist zu beachten:

1. Öffentliche Anschläge können maximal 10 Tage vor der Veranstaltung angebracht werden, Aushänge ohne festen Termin längstens 4 Wochen.
2. Plakate sind spätestens 4 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
3. Es darf jeweils nur ein Aushang pro Veranstaltung an den beabsichtigten Standorten angebracht werden, dessen Größe DIN A 1 nicht überschreiten darf.
4. Aushänge anderer Veranstalter dürfen nicht überdeckt werden.

Verstöße gegen die Verordnungen können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu **1.000,00 Euro** belegt werden.

Die vollständigen Verordnungen finden Sie auf den Internetseiten der Gemeinden Burglauer und Strahlungen (www.burglauer.de bzw. www.strahlungen.de) unter der Rubrik „Bürgerservice“, „Ortsrecht“.